

BRANDSCHUTZORDNUNG – Vorbeugender Brandschutz

1. Ordnung und Sauberkeit sind eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz.
2. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Während des Schulbetriebes müssen sämtliche ins Freie führenden Türen und Notausgänge unversperrt bleiben.
3. Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden.
4. Im Schulgelände dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Schulleitung und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
5. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Schilder und sonstige Einrichtungen, welche die Sicherheit der Schule betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
6. Brennbare Abfälle, wie z.B. Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen und dergleichen sind spätestens bei Unterrichtschluss aus den Werkräumen zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.
7. Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermengen beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u. Ä.) ist verboten.

8. Mit Ausnahme der Physik-, Chemie- und Laborräume sowie in Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen sind, ist in der gesamten Schule der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten.
9. Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur in Absprache mit dem/der Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten.
10. Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Holz, Papier, Reinigungsmittel und dgl.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten.
11. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.
12. Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen und dgl.) dürfen nur im Einvernehmen mit dem/der Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (siehe TRVB 0 119) durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.
13. Bei Unterrichtsschluss müssen alle Räume in Ordnung (siehe Hausordnung) gebracht und elektrische Einrichtungen, wenn möglich, ausgeschaltet werden.
14. Für Veranstaltungen, die über den Rahmen des Unterrichts hinausgehen, dürfen nur dafür behördlich genehmigte Räume benutzt werden.
15. Dekorationsgegenstände für Veranstaltungen müssen aus mindestens schwer brennbaren (B I), schwach qualmenden (Q 1) und nicht tropfenden (Tr 1) Materialien (gemäß ÖNORM B 3800 und B 3820) bestehen. Ausgenommen hiervon sind Dekorationen in geringem Umfang.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

ALARMIEREN: Feuerwehr 122 oder 112 (EU-Notruf) – Am Telefon angeben:

- * Wer meldet?
- * Wo brennt es?
- * Was brennt?

RETTEN:

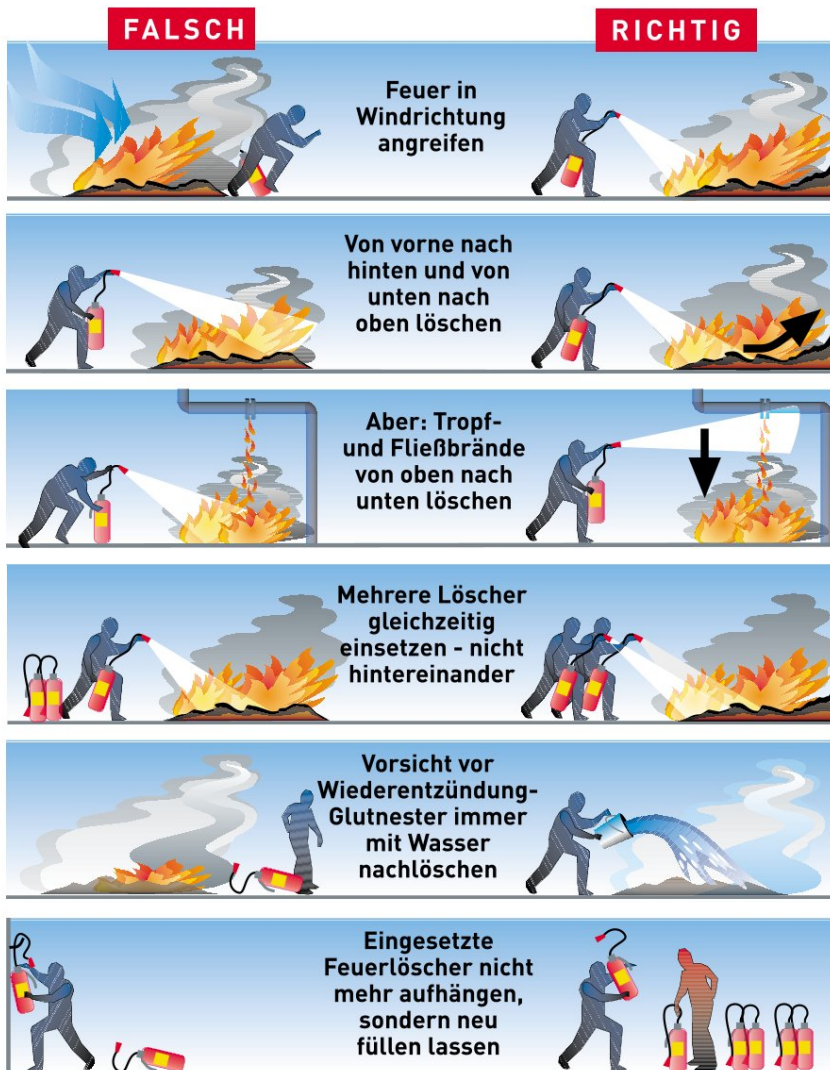
gefährdete Personen mitnehmen
Schulgebäude verlassen
Sammelplatz aufsuchen

ACHTUNG! Bei Rauch im Stiegenhaus in der Klasse bleiben, Türen schließen, Feuerwehr informieren, dass man vom Brand eingeschlossen ist und wo!

LÖSCHEN: Nur wenn die eigene Sicherheit nicht gefährdet ist! Feuerlöscher verwenden.

Richtige Anwendung von Feuerlöschern

.RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN



Richtige Anwendung von Löschdecken



1. An den Zugbändern ziehen, um die Löschdecke aus der Verpackung zu nehmen.
2. Die Decke über den gesamten Brandherd ausbreiten.
3. Die Decke so lange auf dem Brandherd liegen lassen, bis dieser vollständig ausgekühlt ist.
4. Brennende Personen auf den Boden legen und in die Löschdecke einwickeln.

Räumungsalarm

- 1.) Ruhe bewahren!
- 2.) Die Fenster und die Türen der Klassenräume schließen.
- 3.) Die Schule sofort in Richtung Sammelstellen verlassen.
- 4.) Die Aufzüge dürfen nicht benutzt werden!
- 5.) Der Feuerwehr bzw. dem Rettungsdienst schnell die Zufahrt ermöglichen.
- 6.) Gefährdete Personen auf den **vorgeschriebenen Fluchtwegen** in Sicherheit bringen.
- 7.) Verletzte bergen!
- 8.) Schüler/-innen und Kollegen/-innen finden sich an den Sammelstellen ein.
- 9.) An der Sammelstelle die Vollzähligkeit der Schüler/-innen überprüfen.
- 10.) Eine Rückkehr ins Gebäude ist erst nach Freigabe durch die Einsatzkräfte (im Übungsfall durch die Brandschutzbeauftragte) möglich.

Die **Sammelstellen unserer Schule** sind auf den **Fluchtwegplänen** in den jeweiligen Unterrichtsräumen angegeben:

- Die **Sammelstellen** für den **Trakt A** sind je nach Lage des Raumes **Fünkhgasse Ecke Marcusgasse** oder der **Erich-Auer-Park** (Ecke Marcusgasse/Linzer Straße).
- Die **Sammelstelle** für den **Trakt B und C** ist der **Erich-Auer-Park**.

Die Klassenvorstände sind für die nachweisliche Information der Schüler/-innen innerhalb der ersten beiden Schulwochen über das Verhalten bei einem Räumungsalarm verantwortlich (EKB-Eintrag). Diese sollen die elementarsten Regeln des Brandschutzes kennen.

Weisungsbefugnis haben Feuerwehr, Polizei, Direktorin, Schulwarte, Gebäudeverwaltung und Brandschutzbeauftragte. Für die Brandschutzsicherheit ist der Brandschutzbeauftragte Mag. Wolfgang Plank zuständig. Rückmeldungen sind bitte an ihn zu richten.

Mag. Michael Auer

Mag. Wolfgang Plank

Schulleiter

Brandschutzbeauftragter

Wien, November 2024